

Info-Blatt

Alm-Kontrolle

Jede Alm*, auf die Bio-Tiere aufgetrieben werden, muss einem Kontrollverhältnis unterliegen.

Diese Forderung wird je nach Art der Alm unterschiedlich erfüllt:

- **Bio-Eigenalmen** (ein Bio-Bauer ist allein verantwortlich):
Diese Almen sind im Kontrollvertrag des Heimbetriebes eingeschlossen.
- **Bio-Fremdalmen** (Eigenalm eines anderen Bio-Bauern, der für die Alm verantwortlich ist):
Diese Almen sind im Kontrollvertrag des anderen Heimbetriebes eingeschlossen.
- **konventionelle Fremdalmen** (Eigenalm eines konventionellen Bauern, der für die Alm verantwortlich ist):
Der auftreibende Bio-Bauer muss einen „Zusatzpassus“ zu seinem Bio-Kontrollvertrag abschließen.
- **Bio-Gemeinschaftsalm** (eine Gemeinschaft ist verantwortlich):
Die Gemeinschaft schließt einen Bio-Kontrollvertrag ab.
- **konventionelle Gemeinschaftsalm** (eine Gemeinschaft ist verantwortlich):
Jeder auftreibende Bio-Bauer muss zu seinem Heim-Kontrollvertrag einen Zusatzpassus für die Alm abschließen.

Almen müssen vor dem Almauftrieb bei der ABG gemeldet werden (Almname, Almart, Adresse, Verantwortlicher, Tierart, Anzahl, Almtage). Findet die Bio-Kontrolle des Heimbetriebs bereits vor dem Almauftrieb statt, kann diese Meldung bei der Kontrolle geschehen. Anderenfalls erfolgt die Meldung mit dem Formular „Almmeldeformular“, das Sie bei uns anfordern oder von der Homepage unter <https://www.bio-garantie.at/de/dokumente> herunterladen können.

Werden Bio-Tiere auf eine konventionelle Alm aufgetrieben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der auftreibende Bio-Betrieb muss für die Alm einen Zusatzpassus abschließen.
- In den letzten 3 Jahren dürfen keine unerlaubten Dünge- und Pflanzenschutzmittel oder andere verbotene Stoffe (z. B. Schneezement) eingesetzt worden sein.
- Werden auf der Alm konventionelle Tiere mit konventionellen Futtermitteln gefüttert, so muss eine jederzeit klare und nachvollziehbare Trennung der Futtermittel erfolgen sowie eine Vermischung bei der Fütterung ausgeschlossen sein.
- Bei Bio-Vermarktung von Almprodukten müssen konventionelle und Bio-Tiere sowie deren Produkte jederzeit klar voneinander getrennt sein. (Rinder über Ohrmarken; Produkte: getrenntes Melken, getrennte Lagerung/Lieferung der Milch, getrenntes Käsen...)
- Während der Alpmung müssen für die Bio-Tiere alle Richtlinien lt. EU-Bio-Verordnung eingehalten werden (Fütterung, Haltung...).

*Als Almen gelten jene Flächen, die im Almkataster enthalten sind. Für Gemeinschaftsweiden gelten andere Bestimmungen.



Für die Kontrolle von Almen mit Zusatzpassus muss der Bio-Betrieb folgende Unterlagen der letzten 3 Jahre in Kopie bereithalten (auch für AMA-Kontrolle notwendig):

- Mantelantrag
- Tierliste, aus der hervorgeht, welche Tiere gealpt werden/wurden.

Falls sich auf der Alm eine öffentliche Schipiste befindet, benötigen wir eine Bestätigung der Liftgesellschaft, dass in den letzten drei Jahren keine für den Biolandbau unerlaubten Mittel zur Pistenpräparation und Pistenrevitalisierung verwendet wurden. Eine entsprechende Vorlage können Sie bei uns anfordern oder von der Homepage unter www.abg.at/Bio-Landwirtschaft/Formulare „Bestätigung der Liftgesellschaft“ herunterladen.

Eine weitere Besonderheit stellt die Kontrolle von KV-Almen dar. Diese haben auf Grund ihrer Komplexität einen eigenen Kontrollvertrag und werden jährlich kontrolliert.

Folgende Dokumente sind für die Kontrolle bereitzuhalten:

- Mantelantrag
- Auftriebslisten der aufgetriebenen Tiere sind bereitzuhalten und werden vom Kontrollor mitgenommen.
- Bestätigung der Liftgesellschaft, falls sich die Alm an einer öffentlichen Schipiste befindet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.